

2. *legt* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den Geberländern, den internationalen Finanzinstitutionen und den zuständigen internationalen Organisationen, sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, der Regierung Pakistans bei ihren Anstrengungen zur Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen der Überschwemmungen und zur Deckung des mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarfs volle Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* den Generalsekretär und die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, sich noch stärker darum zu bemühen, der internationalen Gemeinschaft die Bedürfnisse Pakistans im humanitären Bereich und auf dem Gebiet der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus näherzubringen und wirksame, umgehende und ausreichende internationale Unterstützung und Hilfe für Pakistan zu mobilisieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/295

Verabschiedet auf der 115. Plenarsitzung am 7. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.55/Rev.1, eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

64/295. Verlängerung des Übergangszeitraums vor dem Aufrücken Samoas aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/209 vom 20. Dezember 2004 und 62/97 vom 17. Dezember 2007,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu dem Prozess des Aufrückens aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder und zur Förderung von Maßnahmen zugunsten eines reibungslosen Übergangs für aufrückende Länder,

unter gebührender Berücksichtigung der beispiellosen menschlichen und materiellen Verluste, die Samoa infolge des Tsunamis im Pazifik vom 29. September 2009 erlitt, und des durch diese Naturkatastrophe verursachten schweren Rückschlags für den sozioökonomischen Fortschritt, den das Land über mehrere Jahre unter Beweis gestellt hatte,

mit der Bitte an die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Regierung Samoas zur Rehabilitation, zum Wiederaufbau und zur Risikominderung weiter zu unterstützen,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die Folgen, die der Tsunami im Pazifik vom 29. September 2009 für Samoa hatte;

2. *beschließt*, den Samoa derzeit bis zum 16. Dezember 2010 eingeräumten Übergangszeitraum bis zu seinem Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder um drei Jahre bis zum 1. Januar 2014 zu verlängern;

3. *unterstreicht* den Ausnahmecharakter dieses Beschlusses, der im Kontext des außergewöhnlichen Rückschlags gefasst wird, den der Tsunami in Samoa verursacht hat.